

Anforderungen an eine Betriebsstätte für Ermittlung des Betriebsausgabenabzugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 5.2.2026 III R 18/25
Fundstelle:	DStR 2026 S. 1101
Gesetz:	§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG
Streitfrage:	Wie ist eine Betriebsstätte nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG zu definieren?

Bei Gewerbetreibenden und Selbständigen sind Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG grundsätzlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Ein Abzug ist lediglich i. H. der Entfernungspauschale zulässig. Wird für diese Fahrten ein betriebliches Fahrzeug genutzt, ist als gewinnerhöhende Korrektur der Unterschiedsbetrag zwischen der 0,03 %-Regelung und der Entfernungspauschale anzusetzen.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Seminarhinweis
Am 14.10.2026 findet von 9:30 bis 12:00 Uhr unser umfassendes Webinar zur privaten Kfz-Nutzung bei Gewerbetreibenden, Selbständigen und Arbeitnehmern statt. Das Webinar vermittelt die maßgeblichen steuerlichen Grundsätze zur privaten Kfz-Nutzung und stellt die verschiedenen Bewertungsmethoden anhand zahlreicher Praxisbeispiele anschaulich dar. Ein weiterer Schwerpunkt ist, wie in diesem Urteilsfall, die Ermittlung der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Darüber hinaus werden die umsatzsteuerliche Behandlung der Kfz-Nutzung sowie die aktuellen Besonderheiten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen ausführlich erläutert.

Umfassendes Online-Seminar am 14.10.2026

Im Urteilsfall stellte sich die Frage, wie der Begriff der Betriebsstätte nach der Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem Jahr 2014 zu definieren ist. Dies insbesondere im Hinblick auf die für Arbeitnehmer geltende Definition der ersten Tätigkeitsstätte gem. § 9 Abs. 4 EStG.

Urteilsfall

Als Betriebsstätte gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG gilt der Ort, an dem oder von dem aus ein selbständig Tätiger seine Leistung gegenüber den Kunden erbringt. Voraussetzung hierfür ist eine feste räumliche Einrichtung, die der Steuerpflichtige mit einer gewissen Stetigkeit und Nachhaltigkeit für seine berufliche Tätigkeit aufsucht¹.

Betriebsstätte = Ort der Leistungserbringung

Der BFH hält an seiner bisherigen Auslegung der Betriebsstätte fest: Auch nach der Reform des Reisekostenrechts 2014 bleibt der Begriff in § 4 Abs. 5

BFH hält an seiner bisherigen Auslegung fest

¹ BFH, Urteile v. 23.10.2014 III R 19/13, BStBl 2015 II 2015 S. 323, Rz 12; v. 13.5.2015 III R 59/13, BFH/NV 2015 S. 1365, Rz 16; v. 12.7.2021 VI R 1/19, BFH/NV 2022 S. 19, Rz 10.

Satz 1 Nr. 6 EStG eigenständig. Da das Gesetz hier nicht auf die „erste Tätigkeitsstätte“ abstellt, weicht diese Definition bewusst von den Regelungen für Arbeitnehmer sowie vom Betriebsstättenbegriff nach § 12 AO ab.

Praxishinweise

1. Offen blieb im Urteil, welche Betriebsstätte bei einer Mehrzahl von Standorten maßgeblich ist. Hierzu ist noch unter dem Az. VIII R 15/24 ein Revisionsverfahren anhängig.
2. Die Verwaltung wendet hierauf bereits die Kriterien des § 9 Abs. 4 EStG analog an². Da das für Arbeitnehmer typische Direktionsrecht bei Selbstständigen entfällt, entscheidet die quantitative Nutzung. Damit liegt eine erste Betriebsstätte vor, wenn sie vom Steuerpflichtigen typischerweise (i. S. eines Vergleichs mit einem Arbeitnehmer) arbeitstäglich oder je Woche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu einem Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit genutzt werden soll³.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

² BMF, Schreiben v. 23.12.2014 IV C 6 - S 2145/10/10005 :001, BStBl 2015 I S. 26, Rz. 5.

³ BMF, Schreiben v. 23.12.2014 IV C 6 - S 2145/10/10005 :001, BStBl 2015 I S. 26, Rz. 5.